

**Dekret
über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen
Personen im Gesundheitswesen (DEPG)**

Vom 15. März 2005

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

¹ Dieses Dekret regelt abschliessend die Ansprüche von Personen, die im Geltungsbereich
Bereich des Gesundheitswesens nebenamtlich im Auftrag des Kantons
tätig sind.

² Lohnnebenkosten werden nur in dem durch die Sozialversicherungs-
gesetzgebung des Bundes zwingend vorgeschriebenen Rahmen ausge-
richtet.

B. Entschädigung nach Personenkategorien

§ 2

¹ Die Bezirksärztinnen und -ärzte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 4'500.–, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine solche von Fr. 3'000.–. Bezirksärztinnen
und -ärzte;
a) Jahres-
entschädigung

² Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für:

- a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- b) allgemeine Auskunft-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit;
- c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten.

b) Übrige Verrichtungen	§ 3 ¹ Die übrigen Verrichtungen im Auftrag des Kantons werden gemäss Tarmed zum UV/MV/IV-Taxpunktwert entschädigt. ² Gefängnisärztliche Verrichtungen und andere Verrichtungen, die der obligatorischen Krankenversicherung weiterverrechnet werden können, werden gemäss Tarmed zum KVG-Taxpunktwert entschädigt.										
c) Pikett- entschädigung	§ 4 ¹ Es wird eine Entschädigung im Umfang von 58 Punkten gemäss Tarmed zum UV/MV/IV-Taxpunktwert pro Pikettdienst-Tag ausgerichtet. ² Die Pikettentschädigung ist das Entgelt für die jederzeitige telefonische Bereithaltung, um kurzfristig im Rahmen des aargauischen sanitätsdienstlichen Katastrophendispositivs einen Einsatz leisten zu können.										
Bezirkstier- ärztinnen und -tierärzte; a) Jahres- entschädigung	§ 5 ¹ Die Bezirkstierärztinnen und -tierärzte erhalten eine Jahresentschädigung von Fr. 4'500.–. ² Die Jahresentschädigung ist das Entgelt für: a) die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen; b) allgemeine Auskunft-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit; c) nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten; d) Berichterstattung.										
b) Übrige Verrichtungen	§ 6 ¹ Die übrigen Verrichtungen im Auftrag des Kantons werden mit Fr. 150.– pro Stunde entschädigt. ² Besteht eine objektive Notwendigkeit zu einem Tätigwerden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, d.h. an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.										
Kontroll- tierärztinnen und -tierärzte	§ 7 ¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: <table border="0"> <tr> <td>a) Grundtaxe je Bestand und Besuch (inkl. Berichterstattung, Porto, Versand und MwSt)</td> <td>Fr. 48.–</td> </tr> <tr> <td>b) Tuberkulinisierung, einschliesslich Kontrolle, je Tier</td> <td>Fr. 7.–</td> </tr> <tr> <td>c) Blut- oder Gewebeprobe</td> <td>Fr. 8.50</td> </tr> <tr> <td>d) Blutprobe bei Zuchtstier über 2 Jahre alt</td> <td>Fr. 17.–</td> </tr> <tr> <td>e) Einzelmilchprobe oder Kotprobe</td> <td>Fr. 7.50</td> </tr> </table>	a) Grundtaxe je Bestand und Besuch (inkl. Berichterstattung, Porto, Versand und MwSt)	Fr. 48.–	b) Tuberkulinisierung, einschliesslich Kontrolle, je Tier	Fr. 7.–	c) Blut- oder Gewebeprobe	Fr. 8.50	d) Blutprobe bei Zuchtstier über 2 Jahre alt	Fr. 17.–	e) Einzelmilchprobe oder Kotprobe	Fr. 7.50
a) Grundtaxe je Bestand und Besuch (inkl. Berichterstattung, Porto, Versand und MwSt)	Fr. 48.–										
b) Tuberkulinisierung, einschliesslich Kontrolle, je Tier	Fr. 7.–										
c) Blut- oder Gewebeprobe	Fr. 8.50										
d) Blutprobe bei Zuchtstier über 2 Jahre alt	Fr. 17.–										
e) Einzelmilchprobe oder Kotprobe	Fr. 7.50										

- f) Sammelmilch- oder Sammelkotproben von höchstens 5 Einzelgemelken oder Kotproben Fr. 20.–
- g) Entnahme von Nachgeburtmaterial, je Tier Fr. 17.–
- h) Reihenimpfungen, je Tier (Schutzimpfung) Fr. 5.–
- i) Vorbeugende oder therapeutische Behandlung der Hypodermose, je Tier Fr. 5.–
- j) Ausstellen eines Zeugnisses, namentlich von Begleitdokumenten bei tierseuchenpolizeilichen Massnahmen Fr. 10.–

² Zeitaufwändige Probenahmen können im Einverständnis mit dem Kantonalen Veterinäramt ¹⁾ gemäss dem für Bezirkstierärztinnen und -tierärzte üblichen Stundenansatz entschädigt werden.

§ 8

¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- | | | |
|--|----------------------|--|
| a) Grundtaxe pro Besuch des Schlachtbetriebs | Fr. 25.– | Fleisch-
kontrolleurinnen
und -kontrolleure
mit tierärztlichem
Abschluss |
| b) Grundtaxe pro Gang bei Krankschlachtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gemäss § 6 Abs. 2 | Fr. 45.– | |
| c) Grossvieh (Rinder älter als 6 Monate, Pferde), je Tier | Fr. 9.– | |
| d) Kleinvieh (Kälber bis 6 Monate, Schweine, Schafe, Ziegen), je Tier | Fr. 5.50 | |
| e) Anderes Schlachtvieh, je Tier | Fr. 5.50 | |
| f) Zuchtschalenwild, je Tier | Fr. 5.50 | |
| g) Wildschweine (inkl. Materialentnahme für Trichinenuntersuch, Versand ohne Porto) | Fr. 15.– | |
| h) Wildschweine (inkl. Materialentnahme und Trichinenuntersuch) | Fr. 45.– | |
| i) Mikrobiologische Fleischuntersuchungen:
(inkl. Materialentnahme, Versand ohne Porto,
abschliessende Beurteilung inklusive Weg) | Fr. 65.– | |
| j) Hausgeflügel, Hauskaninchen und Fische | Fr. 130.– pro Stunde | |
| k) Spezialaufträge des Kantonalen Veterinäramtes ²⁾ | gemäss § 6 | |
| l) schriftliche Meldung bezüglich Tierschutz- und Tierseuchenüberwachung gemäss Art. 53 der Fleischhygieneverordnung (FHyV) vom 1. März 1995 ³⁾ | Fr. 8.– | |

² Die monatliche Berichterstattung (statistische Meldungen) ist durch die Grundtaxe abgegolten.

³ Vorbehalten bleiben Festanstellungen von Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleuren in Grossbetrieben im Sinne von Art. 4 Abs. 5 FHyV.

¹⁾ Heute: Amt für Verbraucherschutz

²⁾ Heute: Amt für Verbraucherschutz

³⁾ SR 817.190

§ 9

Fleisch-
kontrolleurinnen
und -kontrolleure
ohne
tierärztlichen
Abschluss

¹ Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Grundtaxe pro Besuch des Schlachtbetriebs | Fr. 15.– |
| b) | Grossvieh (Rinder älter als 6 Monate, Pferde), je Tier | Fr. 7.10 |
| c) | Kleinvieh (Kälber bis 6 Monate, Schweine,
Schafe, Ziegen), je Tier | Fr. 4.20 |
| d) | Anderes Schlachtvieh, je Tier | Fr. 4.20 |
| e) | Zuchtschalenwild, je Tier | Fr. 4.20 |
| f) | schriftliche Meldung bezüglich Tierschutz- und
Tierseuchenüberwachung gemäss Art. 53 FHyV | Fr. 6.– |

² Die monatliche Berichterstattung (statistische Meldungen) ist durch die Grundtaxe abgegolten.

³ Vorbehalten bleiben Festanstellungen von Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleuren in Grossbetrieben im Sinne von Art. 4 Abs. 5 FHyV.

§ 10

Bienen-
inspektorinnen
und -inspektoren;
a) Jahresent-
schädigung

¹ Die kantonale Bieneninspektorin beziehungsweise der kantonale Bieneninspektor erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 1'500.–, die Kreisinspektorinnen und Kreisinspektoren eine solche von Fr. 600.–.

² Die Jahresentschädigung der kantonalen Bieneninspektorin beziehungsweise des kantonalen Bieneninspektors ist das Entgelt für:

- die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- das Abfassen des Jahresberichts;
- Rekrutierung von Hilfskräften im Bedarfsfall;
- Koordinationsfunktion im Seuchenfall;
- nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten.

³ Die Jahresentschädigung der Kreisinspektorinnen und Kreisinspektoren ist das Entgelt für:

- die generelle Bereitschaft zu amtlichen Verrichtungen;
- Rekrutierung von Hilfskräften im Bedarfsfall;
- Führung des Verzeichnisses über die Standorte der Bienenvölker gemäss Art. 309 der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾;
- nicht einzelfallbezogene administrative Tätigkeiten.

§ 11

b) Übrige
Verrichtungen
und Hilfskräfte

¹ Die übrigen Verrichtungen im Auftrag des Kantons werden mit Fr. 35.– pro Stunde entschädigt.

² Hilfskräfte werden mit Fr. 25.– pro Stunde entschädigt.

¹⁾ SR 916.401

§ 12

Für Visitationen (inkl. Vorbereitung, Fahrzeit und das Abfassen von Berichten) sowie für andere Verrichtungen im Auftrag der Kantonsapothekerin beziehungsweise des Kantonsapothekers wird eine Entschädigung von Fr. 150.– pro Stunde ausgerichtet.

Apotheken-
visitatorinnen
und -visitatoren

§ 13

Für Visitationen (inkl. Vorbereitung, Fahrzeit und das Abfassen von Berichten) sowie für andere Verrichtungen im Auftrag der Kantonsapothekerin beziehungsweise des Kantonsapothekers wird eine Entschädigung von Fr. 100.– pro Stunde ausgerichtet.

Drogerien-
visitatorinnen
und -visitatoren

C. Weitere Entschädigungen**§ 14**

Soweit dieses Dekret nichts Abweichendes bestimmt, werden Spesen entsprechend den in der kantonalen Verwaltung üblichen Ansätzen gemäss dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000¹⁾ und der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001²⁾ vergütet.

Spesen

§ 15

Für die Teilnahme an Kursen, Konferenzen, Kongressen und anderen Veranstaltungen im Auftrag der vorgesetzten Behörde wird eine Entschädigung von Fr. 200.– für den halben und Fr. 400.– für den ganzen Tag ausgerichtet. Allfällige Kursgelder übernimmt der Kanton.

Taggelder

§ 16

¹⁾ Für Dienstreisen innerhalb des Kantons dürfen private Motorfahrzeuge benützt werden.

Dienstreisen

²⁾ Mit der Grundtaxe gemäss §§ 7–9 des Dekrets ist sowohl die Kilometerentschädigung wie auch die Fahrzeit abgegolten.

³⁾ Mit der Entschädigung gemäss §§ 12 und 13 des Dekrets ist auch die Kilometerentschädigung abgegolten.

⁴⁾ Bezirksärztinnen und -ärzte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für Dienstreisen gemäss Tarmed zu dem gemäss § 3 des Dekrets anwendbaren Taxpunktswert entschädigt.

¹⁾ SAR 165.170

²⁾ SAR 165.171

D. Schlussbestimmungen

§ 17

Anpassung der
Entschädigungen

Der Regierungsrat kann die in diesem Dekret aufgeführten Entschädigungen im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung entsprechend anpassen und dabei auch allfällige Veränderungen im Aufgabenbereich angemessen berücksichtigen.

§ 18

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Dekret über die Entschädigung der Medizinalpersonen für amtliche Verrichtungen vom 6. Dezember 1988 ¹⁾ wird aufgehoben.

§ 19

Publikation und
Inkrafttreten

Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 711; Bd. 13 S. 671 (SAR 313.310)